

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 131.

Samstag den 11. Juni 1870.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

(Schluß.)

Am 22. April 1870.

15. Dem Wenzel Hohenegger, Inspector der österr. Nordwestbahn in Wien, Seugasse Nr. 6, auf die Erfindung der Anbringung von elastischen Federn, um die Drehzapfen bei Drehseiben vor Stößen und Beschädigungen zu schützen, für die Dauer von zwei Jahren.

16. Dem Maurus Puttnil, k. k. Artillerie-Oberlieutenant in Graz, auf die Erfindung, mittels Anwendung getheilter Geschossmäntel eine größere Wirkung der Schrapnels und Kartätschen zu erzielen, für die Dauer eines Jahres.

17. Dem Franz Seppi, Ingenieur in Prag Nr. E. 639-II, auf die Erfindung einer schnellen und dauerhaften Verbindung der Thonröhren bei unterirdischen Wasserleitungen, für die Dauer eines Jahres.

18. Dem M. Weingartshofer, Mechaniker in Klosterneuburg, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verschlusses für Sodawasser und andere mouffirende Getränke, für die Dauer eines Jahres.

19. Dem Adam Cyrus Engert in London (Bevollmächtigter Ed. Schmidt, Civil-Ingenieur in Wien, Wieden, Paniglgasse Nr. 1), auf die Erfindung von Verbesserungen in der Fabrication von geschliffenen oder verzierten Leisten aus Holz oder anderen Stoffen, so wie auch von Verzierungen für Bilder- und Spiegelrahmen und andere Zwecke, und den hierzu erforderlichen Maschinen, für die Dauer eines Jahres.

20. Dem J. P. Wendell und S. P. M. Taster, beide in London (Bevollmächtigte Brüder Paget in Wien, Riemergasse Nr. 13), auf die Erfindung selbstschmierender Eisenbahnwagenachsenlager, für die Dauer von fünf Jahren.

21. Dem Karl Haislinger, Maschinensabricanten in Wien, Alsergrund, Sechschimmelgasse Nr. 5, auf die Erfindung der sogenannten „Wiener Kaiser- und Rundemmel-Wirtmaschine“, für die Dauer eines Jahres.

22. Dem Theobald Schönmutter, Graveur in Wien, Wieden, Paniglgasse Nr. 1, auf die Erfindung eines Kugel-Controllapparates für Omnibuswagen und ähnliche Verkehrsmittel, für die Dauer eines Jahres.

Am 23. April 1870.

23. Dem Anton Jg. Krebs, Waffenhändler in Wien, Stadt, Wollzeile Nr. 1 und 2, auf eine Verbesserung der Patronenhütter zum Schießgebrauch, für die Dauer eines Jahres.

24. Dem J. Nicolet und A. Voisj, beide zu Tarare in Frankreich (Bevollmächtigte Brüder Paget in Wien, Riemergasse Nr. 13) auf die Erfindung eines Velocipede mit unabhängigen Pedalen, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist in Frankreich seit 15. Mai 1869 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.)

25. Dem Gabriel Singer, Spengler und Maschinisten in Wien, Stadt, tiefen Graben Nr. 25, auf eine Verbesserung der Dachwasserfänger (Einlaßstempel) mit Desinfections-Apparat und Ventilation, für die Dauer eines Jahres.

26. Dem Franz Koci, Sporer und Cavallerie-Sattelgestell-erzeuger in Wien, Josephstadt, Josephstädterstraße Nr. 45, auf Verbesserungen an den Cavallerie-Sätteln, für die Dauer eines Jahres.

27. Dem Ferdinand Fleischmann, Ingenieur in Mödling, auf die Erfindung verbesserter Feldflaschenüberzüge aus verzinntem Eisenblech, für die Dauer eines Jahres.

28. Dem Wilhelm Karl Koch in Wien, Stadt, Pestalozziggasse Nr. 6, auf eine Verbesserung der Dampfwaschmaschine, für die Dauer eines Jahres.

Am 25. April 1870.

29. Dem Eduard Gruby, Kaufmann in Prag, auf die Erfindung, bestehend in der Zubereitung von Meer- und sonstigen Schwämmen zu elastischen Schwämmen für Polsterungen von Möbeln, Wagen, Matratzen u. s. w., für die Dauer eines Jahres.

30. Dem Moriz Martin, Mühlenbaumeister in Bitterfeld in Preußen (Bevollmächtigter Karl A. Specker in Wien, Stadt, hoher Markt Nr. 11), auf die Erfindung eines Kranpanges mit Selbstbedienung bei continuirlich drehender Wälze, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiensbeschreibungen, deren Geheimhaltung angeordnet wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 3, 4, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27 und 28, deren Geheimhaltung nicht angeordnet wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(189—2)

Nr. 4011.

Rundmachung.

Das von Michael Peintner laut Testamentes vom 29. November 1771 errichtete Stipendium im dermaligen reinen Jahresertrage von 82 fl. 70 kr. ö. W. wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf den Genuß dieses auf keine Studienabtheilung beschränkten Stipendiums haben vorzugsweise Studierende aus der nächsten Verwandtschaft

des StifTERS, in deren Abgang aber jene aus dem Marktflecken Innichen in Tirol Anspruch.

Das Präsentationsrecht zu demselben hat der nächste Anverwandte des StifTERS auszuüben.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen der zwei letztverflossenen Semester, ferner falls sie dasselbe aus dem Titel der Anverwandtschaft ansprechen, mit dem legalen Stammbaume und sonstigen ihre Verwandtschaft nachweisenden Documenten instruirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Studiendirection bis 28. Juni l. J.

anher zu überreichen.

Laibach, am 26. Mai 1870.

k. k. Landesregierung für Krain.

(191—2)

Nr. 2283.

Rundmachung.

In der k. k. Theresianischen Akademie in Wien kommen mit Ende des laufenden Schuljahres 1870/71 drei Schellenburg'sche Stiftplätze in Erlebigung.

Zu diesen Stiftplätzen sind Söhne des krainischen Adels berufen, welche das achte Jahr vollendet, das vierzehnte nicht überschritten und wenigstens die zweite Normalclasse mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Die mit der Nachweisung dieser Erfordernisse, dann mit dem Taufscheine, dem Ruhepocken- und Impfungszeugnisse, dann dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit, den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, wosfern er nicht notorisch ist, gehörig belegten Gesuche sind

bis 15. Juli 1870

beim Landes-Ausschusse in Laibach einzubringen.

Laibach, am 1. Juni 1870.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(194)

Nr. 1088.

Concurs-Edict.

Am k. k. Realgymnasium in Sebenico sind vier Lehrerstellen für die historisch-philologischen Gegenstände und zwei Lehrerstellen für die Gegenstände der Gruppe für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen unbesetzt, mit welchen Lehrkanzeln der Jahresgehalt von je 800 fl. außer den Quinquennalzulagen im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1869 verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Einschreiten im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden einzureichen und hierbei ihr Alter, ihren Geburtsort, die zurückgelegten Studien, die allenfalls schon geleisteten Dienste und vor allem die vorschriftsmäßige Lehrbefähigung in einer Gruppe der Gegenstände für Realgymnasien, so wie die Fähigkeit zur Anwendung sowohl der italienischen als auch der slavischen Sprache als Unterrichtssprache documentarisch nachzuweisen.

Der ConcurS bleibt durch sechs Wochen eröffnet.

Zara, am 26. Mai 1870.

Vom k. k. Landeschulrathe.

(192—2)

Nr. 2034.

Rundmachung.

Die Landeshauptcasse-Localitäten bleiben am

15., 17. und 18. Juni d. J.

wegen vorzunehmender Reinigung für die Parteien geschlossen.

Laibach, den 7. Juni 1870.

Von der Vorsteherung der k. k. Landeshauptcasse.

(195—1)

Nr. 477.

Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1870.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1871 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1869 bis Michaeli 1870 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach, von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen, — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen, für jedes der vier Quartale des Jahres 1870 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1871 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Mietzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethe sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern

selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen, — um sonst eintretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1869 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen, — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermiethteten Wohnungen stillschweigend verlangt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglicher ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigentümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbemüht stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlass der bereits eingezahlten Zinsenergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortwährendem Leer-

stehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermiethteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigentümers angegeben, und als solche ohne Ansat seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertrags ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntniß beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer, in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassungseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassung ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigentümers verwendet werden kann.

Bei schreibensunkundigen Hauseigentümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen

bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesonderter Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsetrags-Fassungen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 27. Juni 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 28. " " " 101 " 200,
" 30. " " " 201 " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 1. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 2. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 4. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Polana-Vorstadt

der 5. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 6. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 7. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krafau

der 8. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirmau

der 9. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Karolinengrund

der 11. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 68.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebenen Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigentümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 3. Juni 1870.

A. k. Steuer-Focal-Commission.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 131.

(1290—2)

Nr. 2520.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Maria Boul, Nr. 4 von Siela, gegen den Marianna Kjuder'schen Nachlaß von Grije Nr. 22 zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 1. September 1869, Z. 3790, bewilligten, sodann sistirten dritten executiven Feilbietung der im Grundbuche Garzarollshofen Pag. 9, folio 45 und Senosetsch Tom. III, folio 50 einkommenden, zum Marianna Kjuder'schen Nachlaß gehörigen, gerichtlich auf 675 fl. geschätzten Realitäten wegen schuldigen 283 fl. 50 kr. c. s. c. die Tagatzung auf den

28. Juni 1870,

Vormittags, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Bescheide angeordnet wurde, daß obige Realitäten hiebei auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 29ten Mai 1870.

(1305—2)

Nr. 1075.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Karl Holzer von Laibach, durch Herrn

Dr. Rudolph, wider Johanna Sarabon verheirathete Gams von Münkendorf in die angesuchte Relicitation des der Letztern gehörigen, im Grundbuche Münkendorf sub Urb.-Nr. 372 1/2 und Gut Sedus sub Urb.-Nr. 41 und Stadt Stein Post.-Nr. 3, Mappe-Nr. IX 62 et 17 vorkommenden, gerichtlich auf 2011 fl. 60 kr. bewertheten Realitäten wegen von der Ersterin Johanna Sarabon verheiratheten Gams nicht erfüllten Licitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Tagatzung auf den

28. Juni 1870,

früh 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtskanzlei angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 8ten März 1870.

(1309—2)

Nr. 1900.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Aetars, gegen Andreas Gerkmann von Godic wegen an Grundentlastungs-Gebühren schuldiger 53 fl. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Kreuz sub Urb.-

Nr. 318 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 260 fl., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagatzungen auf den

28. Juni,

27. Juli und

27. August 1870,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Antrage bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 29ten April 1870.

(1306—2)

Nr. 1750.

Reassumirung executiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Laibacher Sparcasse wider Andreas Kosu von Kapla-vas in die Reassumirung der mit diesgerichtlichem Bescheide vom 2. Mai 1868,

Nr. 2485, auf den 15. September 1868 angeordnet gewesen und sonach sistirten executiven Feilbietung der dem Executen Andreas Kosu gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Michelsstetten sub Urb.-Nr. 543 vorkommenden, gerichtlich auf 3576 fl. bewertheten Realität pecto. schuldiger 262 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme den Tag auf den

28. Juni 1870

mit dem vorigen Bescheidantrage angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 15ten April 1870.

(1246—2)

Nr. 1764.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 16. Februar l. J., Z. 202, kund gemacht, daß bei resultatloser zweiten Feilbietung der der Maria Blazic von Bründl gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Senosetsch sub Urb.-Nr. 350 und 361 vorkommenden Realität zur dritten auf den

24. Juni 1870

anberaumten Feilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Senosetsch, am 20. Mai 1870.